

Pressemitteilung

Nr. 40/2022

27. September 2022

Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld erneut bis Ende Dezember verlängert

Die Bundesregierung hat die Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis Ende des Jahres 2022 beschlossen.

Bis zum 31. Dezember 2022 ist es weiterhin ausreichend, wenn in Betrieben mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet. Diese Zugangserleichterungen umfassen auch Betriebe, die ab dem 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen.

Unverändert bleibt: Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden bis maximal Juli 2023 zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Nutzen Sie unsere eServices: Wenn Sie bereits einen Account für unsere [eServices](#) haben, können Sie Ihre ausgefüllte Anzeige und Ihren ausgefüllten Antrag direkt online hochladen. Reichen Sie auch Anlagen oder Belege einfach online nach.

Alternativ können Sie auch die Kurzarbeit-App für Ihr [Android](#) oder [Apple](#) Smartphone benutzen.

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Qualifizierung während Kurzarbeit sind auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt:

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

[Förderung von Weiterbildung während Kurzarbeit](#)

Übersicht der Regelungen im Allgemeinen

	Zuletzt befristet bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 01. Juli 2022
Bezugsdauer	Bis zu 28 Monate, längstens bis 30. Juni 2022.	Bis zu 12 Monate
Bezugshöhe	Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77* Prozent des entfallenen Nettoentgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87* Prozent des entfallenen Nettoentgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent *Beschäftigte mit mind.1 Kind	60/67* Prozent des entfallenen Nettoentgelts *Beschäftigte mit mind.1 Kind
Minijob	Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung bleibt anrechnungsfrei	Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, wird angerechnet
Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer	Bezug Kurzarbeitergeld möglich	Bezug Kurzarbeitergeld nicht mehr möglich